

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation (Gebührensatzung - Sozialstation)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

Änderungen: 29.11.1995, 02.11.1998, 03.07.2000, 12.01.2001, 08.10.2001, 12.04.2004, 12.11.2007, 28.06.2010

### **§ 1 - Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Rutesheim betreibt die Sozialstation als öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sozialstation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 2 - Benutzerkreis**

Die Leistungen der Sozialstation kann jeder Einwohner in Anspruch nehmen auf der Grundlage eines abzuschließenden Pflegevertrages.

### **§ 3 - Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Rutesheim erhebt für Leistungen der Sozialstation Gebühren. Personal- und Sachkosten werden damit abgegolten.

### **§ 4 - Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. Für Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung: Bei Versicherten der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, der Angestellten- und Arbeiter-Ersatzkassen und anderen gesetzlichen Krankenkassen, die jeweilige Krankenkasse des Leistungsempfängers;
2. für Leistungen in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger.

### **§ 5 - Gebühren für Leistungen für die Kranken-, Altenpflege und Familienpflege**

1. Leistungen werden erbracht entsprechend dem Rahmenvertrag vom 13.11.1990 nach § 132 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe.
2. Inhalt der Dienstleistungen
  - Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und / oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37, Abs. 1, SGB V).
  - Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst Behandlungspflege (§ 37, Abs. 2 Satz 1, SGB V).
  - Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

### **3. Behandlungspflege**

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

1. Verbandwechsel / Wundpflege
  2. Injektionen
  3. Katheterpflege / -wechsel
  4. Dekubitusvorsorge/ -behandlung
  5. Einlauf / Darmentleerung
  6. Spezielle Krankenbeobachtung
  7. Einreibungen / Wickel
  8. Medikamentenüberwachung / -Verabreichung
  9. Bronchialtoilette / Trachealkanülenpflege
- Gesondert abrechenbar sind: Infusionsüberwachung, Sondenernährung.

#### **4. Grundpflege**

Im Rahmen der Grundpflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

12. Hilfe bei der Körperpflege
13. Prophylaxen
14. Hilfe beim Wäschewechsel / An- und Auskleiden
15. Hilfe bei Ausscheidungen / Inkontinenz
16. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
17. Lagern / Betten / Umbetten
18. Aktivierung / Mobilisation

#### **5. Hauswirtschaftliche Versorgung**

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushaltes.

#### **6. Haushaltshilfe (Familienpflege)**

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

7. Die Gebühren für die unter 3. - 6. genannten Leistungen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die jeweilige gültige Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden Gebühren in gleicher Höhe berechnet.

#### **§ 6 - Gebühren für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegesachleistungen nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI)**

1. Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (vgl. § 1 des Rahmenvertrages nach § 75, Abs. 2 SGB XI in Baden-Württemberg).

2. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sogenannten "Leistungspaketen" zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.

3. Die Inhalte und Gebühren der einzelnen Leistungspakete sind in der Liste für die Leistungen nach dem SGB XI dargestellt, **Anlage 2**. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die jeweilige gültige Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

4. Die Gebühren für erbrachte Leistungen, die über den individuellen Leistungsanspruch an die Pflegekassen hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.

5. Empfängern der Geldleistung (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz werden Pflegeleistungen in gleicher Höhe berechnet, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.

6. Beratungsbesuche werden nach den vereinbarten Sätzen , Anlage 2 abgerechnet.

7. Für die Erbringung von Leistungen für den erhöhten Betreuungsbedarf werden pro Stunde 15,00 € zzgl. Wegekostenpauschale nach Anlage 2 erhoben.

#### **§ 7 - Gebühren für Leistungen, die nicht nach dem SGB V und des SGB XI abgerechnet werden**

1. Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Sätzen an. Diese können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers angeboten werden. Die Inhalte und Gebühren dieser Leistungen sind in der **Anlage 3** zusammengefasst.

2. Leistungen, die mit dem Kreissozialamt abgerechnet werden können, werden mit 17,45€ / pro Stunde zzgl. aktuell vereinbarten Wegekostenpauschale der Pflegeversicherung abgerechnet.

3. Maßgebend für die Höhe der Gebühren nach Ziffer 1 und 2 ist die jeweilige gültige Vereinbarung mit dem Landratsamt Böblingen und dem jeweiligen Kooperationspartner.

### **§ 8 - Gebühren für Pflegehilfsmittel und die Benutzung des Pflegebades in der Sozialstation**

(1) Die Sozialstation leiht - soweit vorhanden - Pflegehilfsmittel gegen eine Gebühr aus: Pflegebett 15 Euro, Bettgalgen 5 Euro, Nachtstuhl 5 Euro, Hoyer-Lifter 5 Euro, Urinflasche 2,50 Euro, Nachtschüssel 2,50 Euro, Nachttisch 2,50 Euro, Lagerungskissen 2,50 Euro, jeweils pro angefangenem Monat. Für die Zulieferung und Abholung folgender Hilfsmittel wird eine Gebühr erhoben: Pflegebett 25 Euro, Nachtstuhl, Hoyer-Lifter und andere Hilfsmittel jeweils 2,50 Euro.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Pflegebades in der Sozialstation beträgt für Bewohner der Seniorenwohnanlage Widdumhof 2,50 Euro ( ohne Aufsicht), für Andere der Satz wie in Anlage 2 Ziff. 1 ( Große Toilette).

### **§ 9 - Verwaltungskostenbeitrag für Haus- und Familienpflege**

Als Verwaltungskostenbeitrag für die Haus- und Familienpflege durch Familienpflegerinnen und ähnliche Fachkräfte wird pro Einsatztag der Betrag erhoben, der durch den Träger in einer anderen Gemeinde der Gemeinde Rutesheim in Rechnung gestellt wird.

### **§ 10 - Auskunftspflicht**

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### **§ 11 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation.

(2) Die Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenbescheide zur Zahlung fällig.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1993 außer Kraft.

Rutesheim, den 26.06.1995  
gez. Reichert, Bürgermeister

#### **Verteiler:**

Landratsamt Böblingen - Kommunalamt  
Sozialstation, Pflegedienstleitung  
Hauptamt - Sozialamt / IAV-Stelle  
Amtsgrundbuch  
Ortsrechtssammlung  
z.d.A. 542.51

**Anlage 1 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995**

**Zu § 5: Gebühren für Leistungen nach SGB V (zur Abrechnung mit den Krankenkassen)**

**Zu Ziff. 3.: Behandlungspflege nach § 37, Abs. 1 und 2 SGB V**

III. Behandlungspflege		AOK *	VdeK**	LKK	BKK, IKK Knapp
		ab 01.04.2010	ab 01.01.2011	ab 01.01.2011	ab 01.01.2011
Stufe I :	Bludruckmessung Blutzuckermessung Injektion s.c. Richten Injektion Auflegen Kälteträger Medikamentgabe Kompressionsstrümpfe	8,72 €	8,85 €	8,85 €	8,81 €
Stufe I: Pflegehelferin			7,50 €		
Stufe II:	Kompressionsverband Blasenspülung Instillation Dekubitus-Behandlung Grad 2 Inhalation Injektion i.m. Versorgung sup. Katheters Versorgung PEG Stomabehandlung Richten von Medikamenten medizinischen Teilbad	13,14 €	12,96 €	12,96 €	12,90 €
Stufe III:	Versorgung Drainagen Absaugen Dekubitus-Behandlung Grad ¾ Einlauf, Klistier, Klyisma Infusion i.v. Katherisierung Harnblase Magensonden Wechsel Trachealkanüle Pflege zentr. Venenkatheter Wundverbände medizinisches Vollbad	16,83 €	16,46€	16,46€	16,39 €
Anleitung Behandl. Pflege	zusätzl. zu o.g. Leistungen	7,73 €	7,71 €	7,71 €	7,74 €
Zuschlag:20.00-06.00 Uhr		1,93 €	1,95 €	1,95 €	1,97 €
Zuschlag Sonn-Feiertag		1,17 €	1,09 €	1,09 €	1,08 €
Zuschlag Kinder 0-6 Jahre		1,67 €	1,69 €	1,69 €	1,70 €

\*\* BEK, DAK, TK, KKH, Hamburg-Münchner-Krankenkasse; HEK, HKK, GEK, HZK, BK, KEH, Brühler Krankenkasse Solingen

IV.	Grundpflege	AOK,	VdeK**	LKK	BKK, IKK Knappschaft
V.		18,83 €	18,83 €	19,05 €	19,12 €
Anleitung Grundpflege	zusätzl. zu. o.g. Leistung	8,63 €	8,63 €	8,73 €	8,76 €
Zuschlag:20.00-06.00 Uhr		1,93 €	1,93 €	1,95 €	1,97 €
Zuschlag Sonn-Feiertag		1,17 €	1,08 €	1,09 €	1,08 €
Zuschlag Kinder 0-6 Jahre		1,67 €	1,67 €	1,69 €	1,70 €

<b>Hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen des § 37, 1 SGB V VI.</b>		<b>AOK,</b>	<b>VdeK**</b>	<b>LKK</b>	<b>BKK, IKK Knappschaft</b>
		17,72 €	17,72 €	17,92 €	17,99 €

<b>Haushaltshilfe § 38</b>			
	<b>AOK</b>	<b>BKK, IKK, Knappschaft</b>	<b>VdeK **</b>
	<b>ab 01.05.2010</b>	<b>ab 01.04.2011</b>	<b>ab 01.01.2011</b>
<b>hauptberufl. Kraft</b>	26,18 € / Std. 6,55 € / angef. Viertelstunde	25,56Std. 6,39 € / angef. Viertelstunde	6,48€ / angef. Viertelstunde
<b>nebenberufl. Kraft</b>	12,79 € / Std. 3,20 / angef. Viertelstunde	12,56 / Std. 3,14 / angef. Viertelstunde	3,21 / angef. Viertelstunde
Fahrtkosten	0,35 € pro angef Kilometer	0,35€ pro angef Kilometer	0,35 € pro angef Kilometer
<b>Für die LKK besteht keine Preisvereinbarung.</b>			

\*\* BEK, DAK, TK, KKH, Hamburg-Münchner-Krankenkasse; HEK, HKK, GEK, HZK, BK, KEH, Brühler Krankenkasse Solingen

Rutesheim, den 06.06.2011

Dieter Hofmann  
Bürgermeister

**Anlage 2 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995**  
**Zu § 6 Ziff. 3: Gebühren für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)**

Die Gebühren für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/innen in Rechnung gestellt. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen entscheidet die Pflegedienstleitung der Sozialstation. Ein Beratungsgespräch über den individuell erforderlichen Leistungsumfang und die dadurch entstehenden Kosten wird von der Sozialstation gerne durchgeführt.

<b>Pflegeversicherung ab 01.09.2010</b>					
<b>Leistungspaket erbracht durch (alle Beträge in Euro)</b>		<b>Pflegefachkraft</b>	<b>Hauswirtschaftl. Fachkraft</b>	<b>ergänzende Hilfe</b>	<b>ZdL</b>
1.	Große Toilette	22,97	19,69	15,75	8,12
2.	Kleine Toilette	15,33	13,16	10,53	5,39
3.	Transfer/An-/Auskleiden	8,29	7,10	5,68	2,91
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	10,19	-	-	-
5.	Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	-	8,74	6,99	3,60
6.	Spezielles Lagern	5,10	4,36	3,49	-
7.	Mobilisation	5,10	4,36	3,49	-
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	5,10	4,36	3,49	1,77
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,88	15,31	12,25	6,34
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,69	-	-	-
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung *	7,65	7,65	5,26	2,71
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	11,25	11,25	8,76	4,49
13.	Essen auf Rädern / stationärer Mittagstisch	2,44	2,44	2,44	2,44
14.	Zubereitung einer (in der Regel warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	22,50	22,50	17,53	9,01
15.	Einkauf/Besorgungen *	6,75	6,75	5,26	2,71
16.	Waschen, Bügeln, Putzen *	6,75	6,75	5,26	2,71
17.	Vollständige Ab- und Beziehen eines Bettes	4,49	4,49	3,49	1,77
18.	Beheizen	6,75	6,75	5,26	2,71

**Anmerkung:** \* Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde

**Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,08 € vergütet.

**Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,15 € vergütet. Dieser Zuschlag ist auch bei Hausbesuchen am 24.12. und 31.12. unabhängig vom Wochentag abrechenbar.

**Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson**

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete

zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v.H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus dem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter

Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

### **Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege**

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 – 3 und 5 – 9 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25%.

### **Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung**

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

### **Wegepauschalen**

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal 3,30 € pro Hausbesuch vergütet.
2. In Betreuten Wohnanlagen nach Anlage 3 kann die Wegepauschale pro Tag abgerechnet werden:

in der Pflegestufe I maximal 1 x  
in der Pflegestufe II maximal 2 x  
in der Pflegestufe III maximal 3 x

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung, für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will. Es darf jedoch nicht die vereinbarte Höchstgrenze abrechnungsfähiger Wegepauschalen pro Tag überschritten werden.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

3. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 1,85 €.

Soweit im Bereich des SGB V differenzierte Regelungen bei gleichzeitiger Leistungserbringung von SGB V und SGB XI-Leistungen vereinbart wurden, so beträgt die Wegepauschale bei gleichzeitiger Leistungserbringung für diesen Hausbesuch 2,59 € (Diese Regelung gilt z.Z. nicht für Diakoniesozialstationen, sondern nur für die privaten Leistungserbringer).

### **Anlage 3: Definition Betreutes Wohnen:**

Betreute Wohnanlagen bieten barrierefreie, altengerechte Wohnungen mit Betreuungsservice. Bewohner des betreuten Wohnens schließen 2 Verträge ab: einen Miet- oder Kaufvertrag für die Wohnung sowie einen Betreuungsvertrag. Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ein Grundservice, der über eine Betreuungspauschale abgerechnet wird, und ggf. zusätzliche entgeltpflichtige Wahlleistungen, die die Bewohner je nach Bedarf abrufen können.

Leistungen des Grundservice sind Vorhaltung eines Hausnotrufdienstes, Vermittlung von Service- und Hilfsdiensten, Individuelle Beratung, Förderung der Hausgemeinschaft und von sozialen Kontakten sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Die Architektur der Wohnanlage und Gemeinschaftseinrichtungen sollen Treffen und Gespräche unter den Bewohnern fördern.

Das Konzept des Betreuten Wohnen ist für Senioren geeignet, die selbstständig leben wollen, aber im Notfall schnell und zuverlässig Hilfe zu Verfügung haben.

Leistungen mit einem erhöhten Betreuungsaufwand werden mit 15,00 € pro Stunde zuzüglich Wegepauschale erhoben.

Beratungsbesuche werden bei Pflegestufe I und II mit 21 € und bei Pflegestufe III mit 31 € abgerechnet.

Rutesheim, den 06.06.2011

Dieter Hofmann  
Bürgermeister

**Anlage 3 zur Gebührensatzung der Sozialstation vom 26. Juni 1995 zu § 7:  
Leistungsgebühren für Leistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI**

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Gebühren an.

**1. Leistungen der medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung**  
(die nicht mit den Kranken-/Pflegekassen abgerechnet werden können)

**1.1 Leistungen mit medizinischem und pflegerischem Schwerpunkt**

Diese Leistungen werden nach den Sätzen der Kranken- und Pflegekassen berechnet.  
Werden während des Hausbesuches medizinische Leistungen erbracht, die nicht von den Krankenkassen vergütet werden, wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

**1.2 Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt**

(es werden überwiegend hauswirtschaftliche Leistungen erbracht)  
bei Hausbesuchen 10 Euro je angefangene Stunde, zzgl. 2 Euro Anfahrtspauschale wenn auch Leistungen nach der Pflegeversicherung erbracht werden. Für rein hauswirtschaftliche Einsätze beträgt die Gebühr 12,80 Euro Std. / pro angefangene ¼ Std. 3,20 Euro, zzgl. 2 Euro Anfahrtspauschale.

**1.3 Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit sozial-betreuerischem Schwerpunkt  
(Hilfe zur Kommunikation)**

(es werden überwiegend betreuerische Tätigkeiten erbracht, z.B. Spaziergehen, Gespräche, Vorlesen, Spielen)  
Pauschalpreis 10 Euro je angefangene Stunde, zzgl. 2 Euro Anfahrtspauschale.

**1.4 Leistungen außerhalb dem der medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich**

Diese Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

Leistung erbracht durch:	Pflegedienstleitung	pro angefangene ¼ Std.	12,00 €
	Fachkraft	pro angefangene ¼ Std.	10,00 €
	pfleg. HelferIn	pro angefangene ¼ Std.	5,00 €

**2. Rufbereitschaft nach 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr**

Für die Inanspruchnahme der häuslichen Pflegehilfe der Pflegestufen I bis III in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr wird ein Zuschlag zu den Gebühren dieser Satzung von 30 Euro pro angefangene Einsatzstunde für Rufbereitschaft erhoben.

**3. Überbrückung akuter Notsituationen**

Für diese Leistung wird eine Pauschale von 22,50 Euro erhoben.

**4. Versorgung Verstorbener (nur für den betreuten Personenkreis der Sozialstation)**

Für diese Leistung wird eine Pauschale von 37,50 Euro erhoben.

**5. Zuschläge für hauswirtschaftliche, pflegerische und medizinische Leistungen, die nicht nach dem SGB V und dem SGB XI abgerechnet werden und an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden**

Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	
Preiszuschlag für einen Hausbesuch	1,75 Euro
Einsätze an Sonn- und Feiertagen	
Preiszuschlag für einen Hausbesuch	1,50 Euro

**6. Fahrdienst**

Für Fahrten mit dem privaten PKW ( z.B. Besorgungen) werden pro km die Sätze nach dem Landesreisekostenrecht z.Zt. 0,35 € / pro km erhoben.

## 7. Leistungen für zeitintensive bis 24 Std. Betreuung

Diese Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

### Preise Mehrstunden-Betreuung Innovation und Pflege ab 01.01.2011

Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die jeweilige gültige Vereinbarung mit dem Kooperationspartner

alle Preise sind Tagespauschalen pro angefangenem Tag	
<b>Halbtagesbetreuung ( 5 Stunden in der Zeit von 07.00 – 21.00 Uhr)</b>	
<b>Pflegestufe 0 und 1:</b>	
Servicepaket 1* vom 01. – 14. Tag	81,00 €
Servicepaket 1* ab dem 15. Tag	66,00 €
<b>Pflegestufe 2 und 3:</b>	
Servicepaket 2* vom 01. – 14. Tag	91,00 €
Servicepaket 2* ab dem 15. Tag	76,00 €
Feiertagszuschlag***	20,00 €
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	
2. Person Pflegestufe 1:	7,50 €
2. Person Pflegestufe 2:	15,00 €
2. Person Pflegestufe 3:	24,00 €
Jede weitere angefangne Stunde	9,90 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
Vorhaltungskosten ( bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	40,00 €
<b>24-Stunden-Betreuung</b>	
Servicepaket 4 ** vom 01. – 14. Tag	154,00 €
Servicepaket 4 ** ab dem 15. Tag	139,00 €
Servicepaket 4 ** bei Einsatz einer Pflegefachkraft	auf Anfrage
Feiertagszuschlag***	40,00 €
Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt	
2. Person mit Leistungen nach § 45 b SGB XI	10,00 €
2. Person Pflegestufe 1:	15,00 €
2. Person Pflegestufe 2:	30,00 €
2. Person Pflegestufe 3:	48,00 €
Vorhaltungskosten ** ( bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	60,00 €
<b>Nachtdienste ( 22.00 – 06.00Uhr)</b>	
Nachtwache vom 1. – 14 Tag	107,00 €
Nachtwache ab dem 15. Tag	92,00 €
Jede weitere angefangene Stunde in der Zeit zwischen 18.00 – 08.00 Uhr)	13,00 €
Feiertagszuschlag***	30,00 €
Anfahrtpauschale pro Einsatztag	5,00 €
Fahrtkostenerstattung für Besorgungen u.a. pro gefahrenem Kilometer	
	0,40 €
Vorhaltungskosten ( bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	
	40,00 €
* Freie Kost durch Einsatzstelle	
** Freie Kost und Schlafmöglichkeit durch Einsatzstelle	
*** 24.12./25.12./26.12./31.12./01.01./ und Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, sowie Pfingstsonntag und Pfingstmontag	
<b>Hinweis:</b> Bei Kostenübernahme durch Jugendamt, Sozialamt o.ä. werden jeweils die Preise von Servicepaket 2, 3 oder 4 berechnet.	

Rutesheim, den 06.06.2011

Dieter Hofmann  
Bürgermeister